VERORDNUNG (EG) Nr. 2785/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

zur Änderung der Zulassungsdauer von Zusatzstoffen gemäß Artikel 9e Absatz 3 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/19/EG der Kommission [2], insbesondere auf die Artikel 9j und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß in Anbetracht des wissenschaftlich-technischen Fortschritts neue Zusatzstoffe oder neue Verwendungszwecke von Zusatzstoffen zugelassen werden können.

Eine vorläufige Zulassung eines neuartigen Zusatzstoffs oder eines neuartigen Verwendungszwecks kann für fünf Jahre gewährt werden, sofern er aufgrund seines zulässigen Gehalts in Futtermitteln keine Beeinträchtigung der menschlichen oder tierischen Gesundheit oder Belastung der Umwelt zur Folge hat und für den Verbraucher keine Nachteile durch Veränderung der Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse mit sich bringt, sofern er kontrollierbar in Futtermitteln ist und sofern aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen ist, daß er sich bei Verwendung in der Tierernährung auf die Beschaffenheit der Futtermittel oder der tierischen Erzeugung günstig auswirkt.

Die Prüfung verschiedener Zusatzstoffe gemäß Artikel 9e Absatz 3 der Richtlinie 70/524/EWG, die auf innerstaatlicher Ebene bis zum 30. November 1998 zugelassen werden können, ist noch nicht abgeschlossen. Daher muß die Zulassungsdauer dieser Stoffe um einen festzulegenden Zeitraum verlängert werden, wobei die Dauer ihrer vorläufigen Zulassung fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Futtermittelausschuß zu den Zulassungen der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Mikroorganismen angehört. Dieser hat eine Stellungnahme insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Zusatzstoffe abgegeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Zusatzstoffe können gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen desselben Anhangs zugelassen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.
[2] ABl. L 96 vom 28. 3. 1998, S. 39.

ANHANG

Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe

Register-Nummer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					mg/kg des Alleinfuttermittels			
2	Natrolith-Phonolith	Natürliche Mischung aus Alumosilikaten (alkali- und erdalkalihaltig) und Alumohydrosilikaten, Natrolith (43 bis 46,5 %) und Feldspat	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	25 000	Alle Futtermittel	21. 4. 1999 (1)

Mikroorganismen

Register-Nummer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	KBE/kg des Alleinfuttermittels		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Mindestgehalt	Höchstgehalt		
1	Bacillus cereus var. toyoi (CNCM I-1012/ NCIB 40112)	Zubereitung von Bacillus cereus var. toyoi mit mindestens 10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Ferkel	2 Monate	10^9	10^9	—	21. 4. 1999 (1)
				4 Monate	$0{,}5 \times 10^9$	10^9	—	21. 4. 1999 (1)
			Schweine	6 Monate	$0{,}2 \times 10^9$	10^9	—	21. 4. 1999 (1)
			Sauen	—	$0{,}5 \times 10^9$	2×10^9	—	21. 4. 1999 (1)
2	Bacillus licheniformis (DSM 5749)/Bacillus subtilis (DSM 5750) (im Verhältnis 1:1)	Mischung aus Bacillus licheniformis und Bacillus subtilis mit einem Mindestgehalt von $3{,}2 \times 10^9$ KBE/g Zusatzstoff ($1{,}6 \times 10^9$ KBE/g je Bakterienstamm)	Ferkel	4 Monate	$1{,}28 \times 10^9$	$3{,}2 \times 10^9$		17. 7. 1999 (2)
3	Saccharomyces cerevisiae (NCYC Sc 47)	Zubereitung von Saccharomyces cerevisiae mit mindestens 5×10^9 KBE/g Zusatzstoff	Mastrinder	—	4×10^9	8×10^9	Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Saccharomyces cerevisiae in der Tagesration darf je 100 kg Tiergewicht $2{,}5 \times 10^{10}$ KBE nicht übersteigen. Für jede weiteren 100 kg Tiergewicht sind $0{,}5 \times 10^{10}$ KBE hinzuzufügen.“	20. 2. 2001 (3)

Register-Nummer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	KBE/kg des Alleinfuttermittels		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Mindestgehalt	Höchstgehalt		
4	Bacillus cereus (ATCC 14893/CIP 5832)	Zubereitung von Bacillus cereus mit mindestens 10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Mastkaninchen	—	$0{,}5 \times 10^9$	2×10^9	—	20. 2. 2001 (3)
			Zuchtkaninchen	—	$0{,}5 \times 10^9$	2×10^9	—	20. 2. 2001 (3)

(1) Erstzulassung am 22. April 1994, Richtlinie 94/17/EG der Kommission, ABl. L 105 vom 26. 4. 1994, S. 19.
(2) Erstzulassung am 18. Juli 1994, Richtlinie 94/41/EG der Kommission, ABl. L 209 vom 12. 8. 1994, S. 18.
(3) Erstzulassung am 21. Februar 1996, Richtlinie 96/7/EG der Kommission, ABl. L 51 vom 1. 3. 1996, S. 45.

Radionuklid-Bindemittel

1. Bindemittel für radioaktives Caesium (^{137}Cs und ^{134}Cs):

Register-Nummer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					mg/kg des Alleinfuttermittels			
1.1	Ammoniumeisen(III)-Hexacyanoferrat(II)	$NH_4Fe(III)[(Fe(II)(CN)_6)]$	Wiederkäuer (Wild- und Haustiere)	—	50	500	Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Ammoniumeisen(III)-Hexacyanoferrat(II) in der Tagesration muß zwischen 10 mg und 150 mg je 10 kg Tierkörpergewicht liegen.“	13. 10. 2001 (1)
			Kälber bis zum Beginn des Wiederkäuens	—	50	500	Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Ammoniumeisen(III)-Hexacyanoferrat(II) in der Tagesration muß zwischen 10 mg und 150 mg je 10 kg Tierkörpergewicht liegen.“	13. 10. 2001 (1)
			Schaflämmer bis zum Beginn des Wiederkäuens	—	50	500	Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Ammoniumeisen(III)-Hexacyanoferrat(II) in der Tagesration muß zwischen 10 mg und 150 mg je 10 kg Tierköpergewicht liegen.“	13. 10. 2001 (1)

Register-Nummer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					mg/kg des Alleinfuttermittels			
			Ziegenlämmer bis zum Beginn des Wiederkäuens	—	50	500	Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Ammoniumeisen(III)-Hexacyanoferrat(II) in der Tagesration muß zwischen 10 mg und 150 mg je 10 kg Tierkörpergewicht liegen.“	13. 10. 2001 (1)
			Schweine (Wild- und Haustiere)	—	50	500	Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Ammoniumeisen(III)-Hexacyanoferrat(II) in der Tagesration muß zwischen 10 mg und 150 mg je 10 kg Tierkörpergewicht liegen.“	13. 10. 2001 (1)

(1) Erstzulassung am 14. Oktober 1996, Richtlinie 96/66/EG der Kommission, ABl. L 272 vom 25. 10. 1996, S. 32.